

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-1067

vom 11. August 2020

Gemeinden Blauen und Nenzlingen / Gesamtmelioration Blauen / Definitiver Neuer Bestand inklusive Mehr- und Minderzuteilung, Grundbuchbereinigung und Mehr- und Minderwerte / Öffentliche Auflage vom 13. Mai 2019 bis zum 12. Juni 2019 / Einsprachenerledigung und Genehmigung

1. Öffentliche Auflage; Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer; Handänderungsstopp

Vom 13. Mai bis zum 12. Juni 2019 haben die Gemeinden Blauen und Nenzlingen, im Einvernehmen mit dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (im Folgenden: Ebenrain-Zentrum), den Definitiven Neuen Bestand (einschliesslich Mehr- und Minderzuteilung), die Grundbuchbereinigung sowie die Mehr- und Minderwerte in der Gesamtmelioration Blauen öffentlich aufgelegt.

Die Publikation dieser öffentlichen Auflage, einschliesslich Bezeichnung der Auflageakten sowie Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und auf die Einsprachemöglichkeit, erfolgte im Amtsblatt Nr. 19 vom 9. Mai 2019 (S. 2104 f.). Die Auflageakten umfassten den Plan betreffend den Definitiven Neuen Bestand (1:2'500), die diesbezüglichen Besitzstandstabellen, den Plan betreffend die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte (1:2'500) mit den Verzeichnissen zu den Vor- und Anmerkungen sowie den Dienstbarkeiten und Grundlasten im Neuen Bestand, Pläne zu den Wechselbeständen (ganzer Meliorationsperimeter im Massstab 1:2'500 und Gebiet Oberfeld im Massstab 1:1'000), das Verzeichnis aller bewerteten Objekte, je ein Verzeichnis der Mehr- und Minderwerte «zu Gunsten» und «zu Lasten» bezüglich aller betroffenen Eigentümer und weitere, orientierende Unterlagen. Diese Akten konnten auf der Gemeindeverwaltung Blauen und auf der im Amtsblatt angegebenen Homepage der Gemeinde Blauen eingesehen werden.

Die betroffene Grundeigentümerschaft wurde zudem schriftlich per Einschreiben auf die Auflage aufmerksam gemacht und konnte sich anlässlich einer Informationsveranstaltung vom 13. Mai 2019 weiter über den Inhalt der öffentlichen Auflage informieren lassen. Zusätzlich gaben das Ressort Melioration des Ebenrain-Zentrums, die Schätzungskommission und die technische Leitung interessierten Personen an zwei Informationsabenden am 23. Mai 2019 und am 4. Juni 2019 persönlich Auskunft.

Das Verfahren bei landwirtschaftlichen Meliorationen richtet sich im Wesentlichen nach der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung. Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (LG BL; SGS 510) regelt das Verfahren der Gesamtmelioration in den §§ 28 ff. Ergänzend gelten diverse bundesrechtliche Vorschriften, so insbesondere Art. 702 und Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) sowie Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) und der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SVV; SR 913.1).

Die vorbeschriebene Auflage und die damit verbundene Information der Grundeigentümer erfolgte unter anderem gestützt auf § 32 LG BL und nach Massgabe der Bestimmungen von §§ 16 Abs. 1,

17, 52 Abs. 1 Bst. d-f und 70 der Verordnung über die Durchführung von Bodenverbesserungen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. Juni 2010 (BoV; SGS 515.11) sowie gemäss Art. 97 LwG und gemäss Art. 12 und Art. 12a-12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Die Überprüfung der Verfahrensakten durch die Expertenkommission für Meliorationen als instruierende Kommission des Regierungsrats ergab, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bei der Auflage eingehalten wurden, und dass in diesem Zusammenhang keinerlei rechtliche Probleme bestehen.

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sowie zwecks einer rechtskonformen Durchführung der öffentlichen Auflage hatte das Ressort Melioration des Ebenrain-Zentrums mit Schreiben an das Grundbuchamt des Kantons Basel-Landschaft vom 2. April 2019 vorgängig und mit sofortiger Wirkung einen Handänderungsstopp für Grundstücke innerhalb des Bezugsgebiets der Gesamtmelioration Blauen erlassen.

2. Eingegangene Einsprachen; Einsprachenerledigung auf einvernehmlichem Weg durch die Meliorationsbehörden; Korrektur und Kommunikation von Berechnungs- und weiteren Fehlern

Innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist wurden frist- und formgerecht die folgenden zwölf Einsprachen erhoben:

Einsprachenummer	Einsprecherschaft
MM 01	Alexander Stähli
MM 02	Leo Cueni
MM 03	René Amrhyn
MM 04	Rosa Dietlin-Cueni
MM 05	Erbengemeinschaft Schneider-Vögtli Bertha Elsa
MM 06	Hanspeter Oser
MM 07	Stefan Bohrer-Ettlin
MM 08	Reto Meury
MM 09	Reinhard Fuchs
MM 10	Benno Meury-Cueni
MM 11	Natalie Cueni
MM 12	Regula Aebi-Schmidlin

Zur Behandlung dieser Einsprachen führte die Schätzungskommission der Gesamtmelioration Blauen am 22. und 27. August 2019 sowie am 3. September 2019 zu jeder einzelnen Einsprache je eine mündliche Schlichtungsverhandlung mit den Einspracheparteien (resp. mit deren bevollmächtigten Vertretungen) durch, wobei in zwei Fällen auch vom Einspracheinhalt mitbetroffene Drittparteien teilnahmen. Für eine Einsprache fand eine zweite Schlichtungsverhandlung am 12. November 2019 statt. Die vorgenannten Einsprecherinnen und Einsprecher waren von der Meliorationskommission Blauen mit eingeschriebenen Schreiben vom 9. August 2019 zu den betreffenden Schlichtungsverhandlungen eingeladen worden. Anlässlich dieser Schlichtungsverhandlungen

konnte die Schätzungskommission sämtliche eingegangenen Einsprachen vollumfänglich auf einvernehmliche Weise erledigen. Diese einvernehmliche Erledigung bestand in allen Fällen darin, dass die Einspracheparteien anlässlich der Schlichtungsverhandlungen, gestützt auf die protokol­larisch festgehaltenen Ergebnisse dieser Verhandlungen, ihre jeweiligen Einsprachen mit aus­drücklicher schriftlicher Erklärung vollumfänglich zurückzogen und (vorbehältlich der regierungsrät­lichen Genehmigung) die betreffenden Einsprachepunkte als gütlich erledigt erklärten. Dabei wur­den im Rahmen dieser Erledigung teils Abmachungen zwischen den Meliorationsbehörden und der Einsprecherschaft getroffen, teils einzelne Einsprachepunkte ohne Weiteres zurückgezogen oder einzelnen Einsprachepunkten (vollumfänglich oder zum Teil) stattgegeben und teils weitere Zusagen bzw. Feststellungen mit Wirkung für spätere Phasen der Gesamtmelioration gemacht. Die Ergebnisse, Abmachungen und Beschlüsse jeder einzelnen dieser Schlichtungsverhandlungen wurden jeweils, gemäss § 17 BoV rechtlich korrekt, in einem schriftlichen Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll (in zwei Fällen: ergänzt durch Berechnungskorrekturen der Technischen Leitung [MM 03] bzw. durch einen Plan bezüglich Wegrecht [MM 06]) wurde von den betreffenden Einspre­cherinnen und Einsprechern (bzw. von deren Vertretungen sowie, wo vorhanden, von den vorer­wähnten mitbetroffenen Drittparteien) und von den anwesenden Vertretern der Schätzungskom­mission unterzeichnet. Die Technische Leitung und das Ressort Melioration des Ebenrain-Zent­rums haben die Protokolle eingesehen und nach Überprüfung der Einsprachegegenstände eben­falls unterzeichnet. Alle zwölf Einspracheparteien haben ein vollständiges Exemplar des sie betref­fenden Protokolls erhalten.

In diversen Fällen wurde gegenüber den Einsprache führenden Grundeigentümerschaften eine neue Bewertung von Bäumen (und vereinzelt von Wald) vorgenommen und beziffert im Protokoll festgehalten. Die Gesamtmelioration Blauen hat sich in allen diesen Fällen ausdrücklich und rechtswirksam verpflichtet, die finanzielle Differenz zu den Auflageakten zu übernehmen.

Im Rahmen der Behandlung der Einsprache MM 03 wurde festgestellt, dass es bei einigen nach der Auflage der Neuzuteilung vollzogenen Handänderungen zu Fehlern bei der Berechnung des neuen Anspruchswerts gekommen ist. Von diesen Fehlern waren der Grundeigentümer gemäss Einsprache MM 03 und sieben weitere Grundeigentümerschaften betroffen. Soweit der genannte Einsprecher betroffen war, konnte der ihn betreffende Fehler gleich im Rahmen der Schlichtungs­verhandlung zur Einsprache MM 03 abschliessend korrigiert werden, wie aus dem diesbezüglichen Protokoll ersichtlich ist. Die weiteren sieben Betroffenen wurden im Auftrag der Gesamtmelioration Blauen von der Technischen Leitung mit eingeschriebenen Schreiben vom 10. Oktober 2019 über die Fehlerhaftigkeit informiert, wobei ihnen gleichzeitig die korrigierten Anspruchswerte und die da­mit zusammenhängenden Werte der Mehr-/Minderzuteilung mitgeteilt und eine Rechtsmittelfrist eröffnet wurden. Innert Frist gingen keine Rechtsmittel ein.

Weitere Fehlerkorrekturen fanden im Zusammenhang mit der Behandlung der Einsprache MM12 statt. Es wurde festgestellt, dass in den Tabellen betreffend Mehr- und Minderwerte an fünf Stellen eine falsche Parzellenummer vermerkt war. Im (für alle Meliorationsbehörden verbindlichen) Pro­tokoll wurde vermerkt, dass die falschen Parzellenummern korrigiert werden, und dass die korri­gierten Tabellen den Betroffenen zugestellt werden.

3. Überprüfung der Einsprachenerledigung durch die Expertenkommission für Meliorati­onen; Abschreibung und Projektgenehmigung durch den Regierungsrat

Am 13. Dezember 2019 übermittelte das Ressort Melioration des Ebenrain-Zentrums sämtliche Auflage- und Einspracheakten der kantonalen Expertenkommission für Meliorationen (im Folgen­den: Expertenkommission) und bat um Prüfung sowie um Genehmigung der Einsprachenerledi­gung und der Auflage durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Die Überprüfung der Schlichtungsprotokolle und der Akten des Auflage- und des Einspracheverfahrens durch die Expertenkommission, welche gemäss § 5 BoV als instruierende und antragstellende Behörde für den Regierungsrat im Bereich der Einsprachenerledigung und Projektgenehmigung bei Gesamtmeliorationen amtiert, hat ergeben, dass die Verfahren der öffentlichen Auflage und der Einsprachenerledigung korrekt durchgeführt wurden und aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden sind. Jede einzelne Einsprachenerledigung durch die Schätzungskommission und die weiteren Behörden gemäss den vorstehenden Ausführungen erweist sich als zulässig, rechtmässig sowie in tatsächlicher Hinsicht als angemessen und sachgerecht. Die zwölf eingegangenen Einsprachen können folglich allesamt infolge Rückzugs, beziehungsweise infolge gütlicher Einigung, als erledigt abgeschrieben werden. Das gemäss den obigen Ausführungen aufgelegte Projekt (Definitiver Neuer Bestand, einschliesslich Mehr- und Minderzuteilung, Grundbuchbereinigung sowie Mehr- und Minderwerte) in der Gesamtmelioration Blauen, betreffend die Gemeinden Blauen und Nenzlingen, kann folglich im Sinne von § 29a Abs. 5 LG BL genehmigt werden, wobei von Gesetzes wegen keine Verfahrenskosten erhoben werden. Gleichermassen können alle zwölf erhobenen Einsprachen gemäss Tabelle unter vorstehendem Abschnitt 2 als erledigt abgeschrieben werden.

4. Grundbucheintragungen zwecks Grundbuchbereinigung

Gemäss § 70 BoV bereinigt die durchführende Meliorationskörperschaft die in das Grundbuch einzutragenden Rechte und Lasten, wobei die Auflage dieser Bereinigung der Prüfung und Freigabe durch das Grundbuchamt bedarf. Die Bereinigung der Rechte und Lasten bedarf der Genehmigung des Regierungsrates und kann nach dem Eintrag des neuen Bestandes im Grundbuch erfolgen. § 33 Abs. 1 LG BL schreibt zudem vor, dass der Regierungsrat die Neuzuteilung genehmigt und die Nachführung des Grundbuchs anordnet, wobei die genehmigte Neuzuteilung als Rechtsgrundausweis für den Grundbucheintrag genügt. Die Feststellungen und Anordnungen gemäss nachfolgendem Beschluss Nr. 3 unter Abschnitt 6 dienen der Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen.

5. Hinweise für den weiteren Verlauf des Meliorationsprojekts

Um eine weiterhin erfolgreiche und effiziente Planung und Umsetzung der Gesamtmelioration Blauen zu begünstigen, wird abschliessend auf Folgendes hingewiesen:

Sämtliche in den Schlichtungsprotokollen (und den zugehörigen Unterlagen) festgehaltenen Absprachen, Vereinbarungen, Korrekturen, Auflagen, Ankündigungen, Massnahmen und Beschlüsse sind für sämtliche an der Gesamtmelioration beteiligten Behörden, Meliorationsorgane und Parteien nach Treu und Glauben sowie im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verbindlich. Diese Feststellungen sind im gesamten weiteren Verlauf der Gesamtmelioration, insbesondere im Zusammenhang mit der Planung aller weiteren Auflageoperate, angemessen zu beachten und umzusetzen.

6. Beschluss

- ://:
1. Die Einsprachen Nummern MM 01, MM 02, MM 03, MM 04, MM 05, MM 06, MM 07, MM 08, MM 09, MM 10, MM 11 und MM 12 gegen die öffentliche Auflage vom 13. Mai 2019 bis zum 12. Juni 2019 betreffend Definitiver Neuer Bestand inklusive Mehr- und Minderzuteilung, Grundbuchbereinigung und Mehr- und Minderwerte in der Gesamtmelioration Blauen (Gemeinden Blauen und Nenzlingen) werden als erledigt abgeschrieben.
 2. Der Definitive Neue Bestand inklusive Mehr- und Minderzuteilung, die Grundbuchbereinigung und die Mehr- und Minderwerte in der Gesamtmelioration Blauen (Gemeinden Blauen und Nenzlingen) gemäss vorstehender Ziffer 1. (öffentliche Auflage vom 13. Mai 2019

- bis zum 12. Juni 2019) werden, unter Einschluss der Korrekturen gemäss Abschnitt 2, genehmigt.
3. Das Grundbuchamt des Kantons Basel-Landschaft wird angewiesen, den Definitiven Neuen Bestand und die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte im Neuen Bestand gemäss den dem Grundbuchamt von der Technischen Leitung nach Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses zuzustellenden Unterlagen (in gemäss vorstehendem Abschnitt 2 korrigierter Fassung) einzutragen bzw. vorzumerken bzw. anzumerken. Die bereinigten Grundbucheinträge treten einen Tag nach Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses in Kraft. Die Expertenkommission für Meliorationen lässt dem Grundbuchamt, vorgängig zu allen Eintragungen, Vormerkungen und Anmerkungen, eine Rechtskraftbescheinigung zukommen und teilt diesem den definitiven Zeitpunkt des Inkrafttretens mit.
 4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von dessen Empfang an gerechnet, beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes und hinreichend begründetes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig (vgl. §§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung, VPO).

Verteiler per Einschreiben:

- Alexander Stähli, Hübelweg 18, 4222 Zwingen
- Leo Cueni, Dorfstrasse 2, 4223 Blauen
- René Amrhyn, Nenzlingenrueg 29, 4223 Blauen
- Rosa Dietlin-Cueni, Paradiesreben 3, 4203 Grellingen
- Erbgemeinschaft Bertha Schneider-Vögtli, per Adr. Anton Schneider, Hauptstrasse 524, 4105 Biel-Benken
- Hanspeter Oser, Blauenweg 1, 4224 Nenzlingen
- Patrick Staub-Christ, Hauptstrasse 12, 4224 Nenzlingen
- Stefan Bohrer-Ettlin, Hauptstrasse 3, 4224 Nenzlingen
- Reto Meury, Hotzlerweg 3, 4223 Blauen
- Reinhard Fuchs, Alter Kirchweg 6a, 4148 Pfeffingen
- Benno Meury-Cueni, Tiefentalweg 7, 4223 Blauen
- Natalie Cueni, Holzmattstrasse 1, 4102 Binningen
- Regula Aebi-Schmidlin, Nenzlingerweg 2, 4223 Blauen
- Einwohnergemeinde Blauen, per Adr. Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 15, 4223 Blauen
- Einwohnergemeinde Nenzlingen, per Adr. Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 8, 4224 Nenzlingen
- Gesamtmelioration Blauen, Präsident Alvar Aebi-Schmidlin, Nenzlingerweg 2, 4223 Blauen
- Gesamtmelioration Blauen, Präsident Schätzungskommission Thomas Ackermann, Fehrenstrasse 78, 4226 Breitenbach
- BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Ressort Melioration, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach
- Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft, Grundbuchamt, Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Verteiler:

- Landeskanzlei
- Expertenkommission für Meliorationen, per Adr. MUGGLI ERHART Rechtsanwälte AG, z.Hd. Nico Baumgartner, Hauptstrasse 53, Postfach, 4127 Birsfelden
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Generalsekretariat
- Amt für Raumplanung
- Amt für Umwelt und Energie
- Amt für Geoinformation (geoinformation@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich